

Urteil

1.

Lathan Suntharalingam ist schuldig der üblen Nachrede nach Art. 173 Ziff. 1 StGB.

2.

Lathan Suntharalingam wird mit 80 Stunden gemeinnütziger Arbeit, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von zwei Jahren, bestraft.

3.

Gestützt auf Art. 68 Abs. 1 StGB wird nach Rechtskraft des Urteils folgende einmalige Veröffentlichung im redaktionellen, lokalen Teil der Neuen Luzerner Zeitung und der Zeitung "20 Minuten" (Ausgabe Region Luzern) auf Kosten des Beschuldigten Lathan Suntharalingam angeordnet:

"Lathan Suntharalingam hat sich schuldig gemacht der üblen Nachrede im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Frauenhandels zum Nachteil von René Kuhn, begangen vom 18. März 2009 bis 5. Juli 2010 in Luzern, und wurde in Anwendung von Art. 42 Abs. 1, Art. 47 Abs. 1 und 2 und Art. 173 Ziff. 1 StGB mit gemeinnütziger Arbeit von 80 Stunden, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von zwei Jahren, bestraft. Lathan Suntharalingam konnte den Entlastungsbeweis hinsichtlich des Frauenhandels nicht erbringen (Art. 173 Ziff. 2 StGB)."

4.

4.1.

Der Beschuldigte trägt sämtliche Verfahrenskosten.

4.2.

Die obergerichtliche Gebühr wird auf Fr. 2'500.-- festgesetzt.

Die Kostennote von Rechtsanwalt lic.iur. Roger Ulrich wird für das obergerichtliche Verfahren auf Fr. 5'158.-- (inkl. Fr. 158.-- Auslagen, zuzüglich Fr. 412.65 MWST) festgesetzt.

4.3.

Der Beschuldigte hat der kantonalen Gerichtskasse Verfahrenskosten von Fr. 5'750.-- zu bezahlen.

Der Beschuldigte hat Rechtsanwalt lic.iur. Roger Ulrich eine Anwaltskostenentschädigung von Fr. 11'282.65 (inkl. MWST) zu bezahlen.

Die kantonale Gerichtskasse hat René Kuhn den von ihm geleisteten Gerichtskostenvorschuss von Fr. 2'000.-- zurückzuerstatten.

5.

Gegen Urteile und Entscheide letzter kantonalen Instanzen ist die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. und Art. 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig. Die Beschwerde ist nach den Vorschriften von Art. 42 und Art. 99 BGG innert 30 Tagen beim Bundesgericht einzureichen. Gerügt werden können die Beschwerdegründe von Art. 95 ff. BGG.

6.

Zustellung an:

- Parteien
- Bezirksgericht Luzern, Abteilung 2
- Oberstaatsanwaltschaft

Zustellung nach Rechtskraft zum Vollzug der angeordneten Publikation an:

- Neue Luzerner Zeitung (Dispositiv Ziff. 3 und 6)
- "20 Minuten" (Ausgabe Region Luzern) (Dispositiv Ziff. 3 und 6)

Meldung nach Rechtskraft: Strafregisterbehörde

Obergericht des Kantons Luzern

4. Abteilung



lic.iur. Franziska Peyer-Egli

Präsidentin



lic.iur. Jana Laub

Gerichtsschreiberin

